



Regierungsratsbeschluss vom 03. Mai 2016

Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) - Eigenmietwert für selbstgenutzte Liegenschaften

P160658

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgeschlagene Änderung der Steuerverordnung.
2. Die Änderung wird am 1. Januar 2016 wirksam und gilt erstmals für die Steuerperiode 2016, soweit die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2016 steuerpflichtig ist.

Begründung

Mit der Revision der Steuerverordnung wird für die Berechnung des Eigenmietwerts für selbstgenutzte Wohnliegenschaften ein neues System vorgeschlagen. Anstelle eines fixen Satzes wird ein Prozentsatz vorgeschlagen, der aus dem Referenzzinssatz des Bundes für Hypotheken bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1.75% besteht. Dieser Prozentsatz dient der Berechnung der Eigenmiete, indem er mit dem Vermögenssteuerwert der Liegenschaft multipliziert wird. Bisher war in der Verordnung ein Eigenmietwertsatz von 4% festgeschrieben. Nach dem neuen Berechnungssystem kommt er ab Steuerperiode 2016 auf 3.5% zu liegen (bei einem aktuellen Referenzzinssatz von 1.75%). Damit kommen die Eigenmietwerte im Durchschnitt auf 63% der Marktmiete zu liegen (heute 54%), was knapp über den vom Bund vorgeschriebenen 60% für jede einzelne Liegenschaft ist. Mit der Berechnung des Eigenmietwerts auf der Basis des Referenzzinssatzes werden die Eigenmietwerte automatisch an die Zinsentwicklung am Hypothekarmarkt angepasst.

